

58. Ist die Verwendung auf einen Ortsnamen deutender Worte („Pilsener“) bei der Bezeichnung nicht aus diesen Orten stammenden Bieres zulässig, wenn durch Zusätze, insbesondere durch Angabe der Braustätte, klar gestellt ist, daß hiermit nur eine Beschaffenheitsangabe gemeint ist?

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 16.
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 §§ 3. 5.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. April 1912 i. S. M. u. Gen. (Bekl.) w.
Bürgerliches Brauhaus in Pilsen u. Gen. (Kl.). Rep. II. 450/11.

- I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerinnen sind Brauereien, die ihren Sitz in Pilsen haben. Die Beklagten vertreiben ein Bier, das von der Beklagten zu B in ihrer Zweigniederlassung mit der Firma „Kadeberger Export-Bierbrauerei, Zweigniederlassung der Deutschen Bierbrauerei-Aktiengesellschaft in Kadeberg“ in der sächsischen Stadt Kadeberg erzeugt und auf Wirtshauschildern, Fensterreklamen, Plakaten, Flaschenetiketten, Bieruntersätzen usw. vornehmlich mit „Kadeberger Pilsener“ bezeichnet wird. Die Klägerinnen haben gegen die Beklagten auf Unterlassung der Bezeichnung des betreffenden Bieres als „Pilsener“ oder als „Kadeberger Pilsener“ sowie auf Verurteilung zum Schadens-

ersahe geklagt. Die Beklagten haben im Wege der Widerklage beantragt: festzustellen, daß sie berechtigt sind, ihr in Radeberg nach Art des Pilsener Bieres erzeugtes Bier als „Radeberger Pilsener“ oder als „Radeberger Pilsener, Radeberger Export-Bierbrauerei in Radeberg bei Dresden“ zu bezeichnen und demgemäß anzukündigen.

Das Landgericht hat auf die Klage den Beklagten untersagt, in Radeberg erzeugtes Bier oder Ankündigungen solchen Bieres mit der Bezeichnung „Radeberger Pilsener“ zu versehen, und sie zum Schadensersatz verurteilt, auf die Widerklage aber, unter Abweisung des weitergehenden Antrags, festgestellt: daß die Beklagten den Klägerinnen gegenüber berechtigt sind, daß in Radeberg nach Art des Pilsener Bieres erzeugte Bier in öffentlichen Ankündigungen als „Radeberger Pilsener aus der Radeberger Export-Brauerei in Radeberg bei Dresden“ zu bezeichnen. Im zweiten Rechtszuge wurde zur Klage die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil mit einer hier nicht interessierenden Maßgabe zurückgewiesen. Die Widerklage wurde auf die Berufung der Klägerinnen gänzlich abgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, daß der Ausdruck „Pilsener Bier“ nicht eine bloße Beschaffenheitsangabe enthalte, sondern die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung habe, also zum Ausdruck bringe, daß das betreffende Bier in Pilsen selbst gebraut sei. Angriffe hiergegen sind mit der Revision nicht erhoben; auch ist in dieser vom Reichsgerichte wie für „Pilsener“ so auch für „Münchener“ Bier bereits wiederholt gebilligte Annahme ein Rechtsirrtum nicht enthalten. Der Berufungsrichter fährt sodann aber weiter aus: Bedeute „Pilsener Bier“ nichts anderes wie: Bier aus Pilsen, so könne hieran dadurch nichts geändert werden, daß dem Worte Pilsen, nach- oder vorangestellt, noch ein zweiter Ortsname in adjektivischer Form beigelegt werde (hier Radeberger Pilsener). Denn ein Bier könne nicht zwei Herkunftsorte (zwei Brauereien) haben; das Bier aus Pilsen könne nicht zugleich aus Radeberg sein, die Hinzufügung einer zweiten Herkunftsangabe sei ein begriffliches und logisches Unding; sie sei

nicht geeignet, Verwechslungen zu verhüten, sondern könne nur zu erhöhter Irreführung im Verkehr Anlaß geben. Dementsprechend sagt der Berufungsrichter bei den Erörterungen zur Widerklage: Wenn das Publikum nach seiner maßgebenden Allgemeinauffassung unter Pilsener Bier nur Bier verstehe, das in Pilsen gebraut sei, so gebe es überhaupt keine Hinzufügung, welche diese Bedeutung des Wortes Pilsener wieder aufheben und in unzweideutiger, jeden Zweifel ausschließender Weise zum Ausdruck bringen könnte, daß das Pilsener Bier nicht aus Pilsen stamme. Eben weil es ein Bier mit zwei Herkunftsorten nicht geben könne, so werde der maßgebende Teil des Publikums auch bei einer Bezeichnung wie „Radeberger Pilsener aus der Radeberger Brauerei in Radeberg in Sachsen“ (oder ähnlich) immer nur das entscheidende Schlagwort Pilsener beachten und allen weiteren Zusätzen überhaupt keine Bedeutung beimessen.

Diesen Ausführungen, die sich mit der neuerdings, im Gegensatz zu früher, vertretenen Auffassung des Patentamts über die Eintragungsfähigkeit von Warenzeichen decken,

Beschl. vom 24. November 1910, Gew. Rechtsschutz u. Urh.Recht 1911 S. 22; Beschl. vom 25. März 1911, Markensch. u. Wettbew. 1910/11 S. 319; Beschl. vom 10. April 1911, Bl. f. Pat., Muster- u. Zeichenw. 1911 S. 168,

vermag der Senat für die Frage der Anwendbarkeit des § 16 WarenbezGes. und des § 5 UnWGes. nicht beizutreten. Sie stehen im Gegensatz zu der bisherigen Annahme wie des Patentamts, so auch der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts. Sicher kann ein Bier nicht zwei Herkunftsorte haben; es kann nicht zugleich in Pilsen und noch in irgend einem anderen Orte hergestellt sein. Aber gerade das beweist allein schon, daß es sich, wenn bei der Bezeichnung von Bier in gleicher, deutlichster Weise Namen von zwei Orten genannt sind, und zwar von solchen, welche in den betreffenden Kreisen auch als Orte bekannt oder etwa sonst kenntlich gemacht sind, unmöglich bei beiden Orten um Herkunftsbezeichnungen handeln kann. Eben weil die Angabe zweier Herkunftsorte ein begriffliches und logisches Un Ding ist, muß bei Angaben über Bier, in denen sich zwei Ortsnamen befinden, der Name des einen Orts eine andere Bedeutung haben als der andere, und kann der eine von ihnen nicht Herkunftsangabe sein. Außerordentlich häufig wird die regelmäßige Bedeutung

eines Wortes durch ein ihm hinzugefügtes Wort verändert. Das gilt für die Worte Pilsen, München, Dortmund, Nürnberg, Erlangen ebensowohl wie für andere Worte. Es ist daher auch nicht zutreffend, wenn der Berufsrichter ganz allgemein hinstellt, es gebe überhaupt keine Hinzufügung, welche die Bedeutung des Wortes „Pilsener“ als in Pilsen gebrautes Bieres wieder aufheben und völlig zweifelstfrei machen könnte, daß das Bier nicht aus Pilsen stamme.

Ob Zusätze, die einem Worte hinzugefügt sind, im Verkehr beachtet werden und welche Bedeutung ihnen im Verkehr beigemessen wird, kann immer nur im einzelnen Falle entschieden werden, je nachdem wie sich die gesamte Angabe darstellt, insbesondere auch wie sie äußerlich gehalten ist und ob das streitige Wort nach der Art, wie es erscheint, überhaupt noch „Schlagwort“ ist und noch als solches aufgefaßt werden kann. Es ist auch nach Sprachregeln und allgemeinem Sprachgebrauche nicht zu bezweifeln, daß es, wie die Revision ausführt, die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe haben kann, wenn bei der Bezeichnung einer Ware ein Ortsname gebraucht wird, und daß im Verkehr gerade mit dem Worte Pilsener, wiewohl es für sich allein eine Herkunftsangabe enthält, in Verbindung mit anderen Worten vielfach nur auf die Beschaffenheit des Bieres hingewiesen wird. Gerade deshalb ist, entsprechend der früheren Auffassung des Patentamts über die Eintragungsfähigkeit von Warenzeichen,

vgl. insbesondere Beschl. vom 10. Februar 1897, Bl. f. Pat., Muster- u. Zeichenw. 1897 S. 75/76; vom 25. November 1898, ebendas. 1900 S. 356,

gerichtsseitig, insbesondere auch vom Reichsgericht auf Grund des § 16 Abs. 2 WarenbezGef. sowie des § 1 Abs. 3 UnlWGef. vom 27. Mai 1896 (jetzt § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909) in feststehender Praxis angenommen worden, die Verwendung von Worten wie „Pilsener“ oder „Münchener“ sei bei der Bezeichnung nicht aus Pilsen oder aus München stammenden Bieres dann zulässig, wenn durch Zusätze, insbesondere durch die deutliche Angabe der Braustätte, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt sei, daß mit dem Worte Pilsener oder Münchener nur eine Beschaffenheitsangabe, nur die Angabe gemacht werde, daß das Bier „nach Pilsener Art“, „nach Münchener Art“ gebraut sei.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. März 1900, Rep. II. 22/00;

vom 20. September 1901, Unl. Wettbew. Bd. 1 S. 45; vom 30. Oktober/13. November 1900, Bl. f. Pat. ufw. Wesen Bd. 10 S. 21; vom 17. Oktober 1902, Unl. Wettbew. Bd. 2 S. 42; grundsätzlich auf demselben Standpunkt Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1904, Unl. Wettbew. Bd. 3 S. 113/114; vom 18. April 1904, Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 37 S. 136/137. Dieser Standpunkt ist vom Reichsgericht, soweit zu ersehen ist, niemals verlassen worden, insbesondere auch nicht in dem vom Patentamt angeführten Urteile vom 7. Dezember 1909, Rep. II. 509/09, Jur. Wochenschr. 1910 S. 121. Das Kammergericht hat bis in die neueste Zeit fortgesetzt auf demselben Standpunkte gestanden.

Er allein entspricht auch den dabei für die gerichtlichen Entscheidungen in Betracht kommenden Bestimmungen des § 16 WarenbezGes. und § 5 UnlWGes. Wenn der Name des Ortes in deutlicher Weise nicht zur Bezeichnung der Herkunft gebraucht ist, wenn er auf die Herkunft der Ware nicht hinweist, so liegt keine „fälschliche“ Verwendung des Namens (§ 16 WarenbezGes.), und keine „unrichtige“ Angabe (§ 3 UnlWGes.) vor. Mit voller Sicherheit ist auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 zu entnehmen, daß die jetzige Auffassung des Kammergerichts, die es in Urteilen vom Oktober und November 1911 auch noch ausdrücklich dahin formuliert hat: es sei unzulässig, ein nicht in Pilsen gebrautes Bier mit einer Bezeichnung zu versehen, welche das Wort „Pilsener“ enthält, dem Gesetze nicht entspricht. Bei den Reichstags-Kommissionsberatungen des Gesetzeswurfs wurde, um den häufigen mißbräuchlichen Verwendungen von Städtenamen (namentlich München, Dortmund, Pilsen) zur Bezeichnung von an anderen Orten hergestellten Bieren entgegenzutreten, besonders für Bier die Einfügung einer ergänzenden weiteren Bestimmung beantragt:

„Im gewerbsmäßigen Verkehr mit Bier dürfen Ortsbezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Wer dieser Vorschrift zuwider bei der Benennung von Bier eine der Herkunft nicht entsprechende Ortsbezeichnung vorsätzlich oder fahrlässig verwendet, wird mit . . . bestraft.“

Dieser Antrag, bei dessen Beratung übrigens von Regierungsseiten ausgeführt wurde, daß Bezeichnungen wie „Münchener Bier“, „Pilsener Bier“, für anderweit gebrautes Bier, nicht verwendet

werden dürfen, wenn nicht die anderweite Braustätte deutlich erkennbar gemacht werde, wurde abgelehnt (Druckf. des Reichstags 12. Legisl.-Per. I. Sess. Nr. 1390 S. 47 fig.). Hingegen wurde für Wein in dem zu derselben Zeit zur Beratung stehenden Weingesetze vom 7. April 1909 in § 6 ausdrücklich vorgeschrieben:

„Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung.“

Also das, was für Bezeichnungen von Wein gesetzlich bestimmt wurde (und was der Berufungsrichter als auch für Bier geltend annimmt), wollte der Gesetzgeber für Bier ersichtlich nicht bestimmen.

Aus den vorstehend erörterten Gründen hat der Senat geglaubt, bei der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts bestehen bleiben zu müssen. Das führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.“ . . .